

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 676/77

Urteil des BAG vom 9. November 1978 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 676/77

6 Sa 29/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. November 1978

Urteil

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Lichtenstein für Recht erkannt:

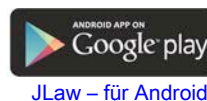
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1977 - 6 Sa 29/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zu seiner Pensionierung am 30. Juni 1975 langjährig bei der Beklagten als Prokurist beschäftigt.

Unter Aufhebung einer bereits am 2. Juli 1958 gegebenen Pensionszusage versprach die Beklagte dem Kläger am 23. Dezember 1959 bei Ausscheiden infolge Vollendung des 65. Lebensjahres lebenslänglich ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 75 % seines pensionsfähigen Monatseinkommens. Als pensionsfähiges Monatseinkommen sollte das letzte aktive Monatsgrundgehalt gelten, jedoch höchstens ein Betrag von 2.000,-- DM. Vorgesehen war, auf dieses Ruhegeld die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und der Pensionskasse der Beklagten anzurechnen. Mit einem Nachtrag vom 31. Dezember 1964 erhöhte die Beklagte das pensionsfähige Monatseinkommen auf 3.000,-- DM.

Die vorgenannte Pensionsregelung wurde durch eine Pensionszusage vom Dezember 1968 ersetzt. Sie sah ein lebenslängliches monatliches Ruhegeld von 1.199,-- DM vor. Ziff. 3 dieser Zusage lautet wie folgt:

"Die Höhe des Ruhegeldes gemäß Ziffer 1 werden wir insbesondere dann überprüfen und ggf. anheben, wenn sich das Jahreseinkommen des Herrn H um mehr als 20 % gegenüber dem jetzigen Stand erhöht hat."

Dieser Neuregelung war ein Rundschreiben der Beklagten vom 25. November 1968 vorausgegangen, in dem der Anlaß der Umgestaltung erläutert war. Es sollte künftig verhindert werden, daß die Pensionsanwartschaft durch die Anrechnung der dynamischen Sozialversicherungsrente verkürzt wurde.

Am Schluß dieses Schreibens heißt es dann:

"Die Pensionszusagen müssen selbstverständlich von Zeit zu Zeit überprüft und angepasst werden. Dies wird spätestens dann geschehen, wenn sich Ihr Gehalt um 20 % verändert hat."

Mit Schreiben vom 2. Juni 1975 vertrat der Kläger gegenüber der Beklagten die Ansicht, aus den Ruhegeldzusagen ergebe

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

sich, daß er unter Einschluß der Sozialversicherungsrente und der Leistungen der Pensionskasse 75 % seiner Bezüge als Ruhegeld erhalten sollte. Bei einem Monatseinkommen von 5.000,-- DM, einer Rente der Sozialversicherung in Höhe von 1.512,-- DM und einer anrechenbaren Pensionskassenleistung von 215,-- DM schulde ihm die Beklagte daher Ruhegeld in Höhe von 2.023,-- DM. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 1. August 1975 mit, wegen der angespannten finanziellen Situation der Firma könne man den Vorstellungen des Klägers nicht folgen; für ihn sei jedoch, wie für die im Ruhestand lebenden Altprokuristen, eine Anhebung des Ruhegehalts um 10 % genehmigt worden.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger begehrt, sein Ruhegeld auf monatlich 2.023,-- DM anzuheben. Er hat sich hier zu insbesondere auf Ziff. 3 der Ruhegeldzusage vom Dezember 1968 berufen. Diese Klausel beinhalte, daß bei einem Anstieg des Jahreseinkommens um mehr als 20 % das Ruhegeld zu erhöhen sei. Die Versorgung sei im Jahre 1968 so bemessen worden, daß sie zusammen mit der Rente aus der Angestelltenversicherung und der Hälfte der Rente aus der Pensionskasse 75 % des damaligen Einkommens betrug. Das müsse weiter maßgebend sein.

Die von der Beklagten zugestandene Erhöhung entspreche nicht der Billigkeit. Sein Gehalt sei von 1968 bis zu seinem Ausscheiden im Jahre 1975 um 69 % gestiegen. Die Erhöhung des Ruhegeldes um nur 10 % könne die Beklagte auch nicht mit ihrer wirtschaftlichen Lage rechtfertigen. Diese habe bei der Bemessung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den Geschäftsführern erkennbar keine Rolle gespielt. Die Rückstellungen für Pensionsansprüche der Geschäftsführer seien von 1.948.000,-- DM im Jahre 1969 auf 4.090.000,-- DM im Jahre 1975 erhöht worden.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, über das bereits gewährte monatliche Ruhegeld von 1.318,90 DM hinaus ab 1. Juli 1975 ein weiteres monatliches Ruhegeld von 704,10 DM zu zahlen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, aus Ziff. 3 der Ruhegeldzusage ergebe sich nicht die Verpflichtung, das Ruhegeld jeweils den Gehaltserhöhungen anzupassen, sobald diese 20 % betragen. Sie habe sich lediglich verpflichtet, bei dem geschilderten Ausmaß des Gehaltsanstiegs das Ruhegeld zu überprüfen. Dem sei sie auf das Schreiben des Klägers hin nachgekommen. Die Anhebung seines Ruhegeldes um 10 % entspreche billigem Ermessen. Dabei müsse insbesondere die wirtschaftliche Lage der Beklagten berücksichtigt werden. Sie habe seit 1969, abgesehen vom Jahre 1974, jährlich Verluste hinnehmen müssen. Der Verlust des Jahres 1975 in Höhe von 4,2 Mill. DM wäre um 5 Mill. DM höher ausgefallen, wenn nicht die Kommanditgesellschaft, der die Grundstücke und Anlagen gehören, auf Forderungen ihr gegenüber in dieser Höhe verzichtet hätte. Der Umfang der Rückstellungen für die Geschäftsführer ergebe sich aus den diesen gegenüber begründeten Verpflichtungen, die sich - insbesondere zur Anpassung - wesentlich von der dem Kläger gegebenen Zusage unterscheiden. Zu berücksichtigen sei auch die Gesamtbelastung der Beklagten. Sie habe am 31. Dezember 1975 für 100 frühere Arbeitnehmer Pensions- und Rentenzahlungen in Höhe von 310.371,40 DM erbringen müssen.

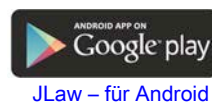
Schließlich müsse ihrer Lage die wirtschaftliche Situation des Klägers gegenübergestellt werden. Er habe im Zeitpunkt der Pensionierung auf weitgehend steuerfreie Bezüge von insgesamt 3.260,-- DM zurückgreifen können (1.318,90 DM Ruhegeld, 1.512,-- DM Sozialversicherungsrente, 429,10 DM Pensionskassenleistung). Hinzu komme, daß die Ehefrau des Klägers, die mehr als 20 Jahre bei der Beklagten beschäftigt war, über Versorgungsbezüge verfüge, die das Gesamteinkommen der gegenüber Kindern nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten auf schätzungsweise 5.000,-- DM erhöhe.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger über das von der Beklagten gewährte Ruhegeld einen weiteren Betrag von 679,43 DM monatlich zuerkannt. Es hat angenommen, dem Kläger stehe unter

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berücksichtigung billigem Ermessens ein Ruhegeld zu, das sich zu seinem letzten Einkommen verhalte, wie der im Jahre 1968 festgelegte Betrag zu den damaligen Bezügen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger konnte bei seiner Pensionierung kein höheres Ruhegeld als 1.318,90 DM monatlich beanspruchen.

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Beklagte sich vertraglich verpflichtet hatte, die Höhe des im Dezember 1968 als Festbetrag zugesagten Ruhegeldes zu überprüfen, wenn das Gehalt des Klägers sich um 20 % erhöhte. Ob und in welchem Umfange die Beklagte das Ruhegeld dann anhob, habe sie nach billigem Ermessen entscheiden dürfen. Eine automatische Anpassung des Ruhegeldes im Umfange der Gehaltssteigerung oder auf 75 % der Bezüge unter Einschluß sonstiger Versorgungsleistungen sei dem Kläger nicht zugesagt worden.

1. Diesen Inhalt des Versorgungsversprechens hat das Landesarbeitsgericht durch eine Auslegung von Ziff. 3 der Versorgungszusage ermittelt. Es hat ferner aufgrund der Bekundung des Zeugen H. festgestellt, die Beklagte habe sich nicht verpflichten wollen, bei einer Gehaltssteigerung von 20 % das Ruhegeld anzupassen; sie habe frei entscheiden wollen, ob und um wieviel sie das Ruhegeld erhöhte. Dies sei mit dem Kläger so besprochen worden.

Damit hat das Berufungsgericht tatsächliche Feststellungen darüber getroffen, was die Beklagte dem Kläger erkennbar wirklich gewollt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht der festgestellte tatsächliche Wille der Parteien einer normativen Auslegung ihrer Erklärungen vor (BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Nach der Bekundung des Zeugen, wie die Beklagte die



- 6 -

Anpassungsklausel verstanden wissen wollte, und seiner Erklärung, der Kläger sei davon unterrichtet gewesen, kam es deshalb nicht mehr darauf an, ob Ziff. 3 der Zusage diesen Willen der Beklagten bei normativer Auslegung wiedergibt.

2. Die Angriffe der Revision gegen die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts über den vom Kläger erkannten Vertragswillen der Beklagten sind unbegründet.

a) Die Revision hat beanstandet, daß die Protokollführerin die Erklärungen des Zeugen in eigener Verantwortung zu Protokoll genommen hat; eine Zusammenfassung der Aussage und eine Übernahme nach Diktat des Richters sei nicht erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, welche prozessuale Vorschrift dadurch verletzt sein soll. § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO schreibt vor, die Aussagen der Zeugen durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. § 162 ZPO besagt, das Protokoll sei insoweit den Beteiligten vorzulesen und in dem Protokoll sei zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist. Diesen Erfordernissen ist genügt. Die Aussage ist dem Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Eine Vorschrift des Inhalts, daß der Richter bestimmen müsse, wie die Aussage in das Protokoll aufgenommen wird, besteht nicht.

b) Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Zeugen nicht vollständig gewürdigt, insbesondere nicht die auf Seite 5 der Revisionsbegründung wiedergegebenen Äußerungen des Zeugen in seine Würdigung einbezogen; wäre dies geschehen, so hätte das Berufungsgericht zu einem anderen Beweisergebnis kommen müssen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Die angezogenen Äußerungen besagen nur, daß bei einem Anstieg der Gehälter um 20 % über eine Anpassung zu befinden war. Für eine automatische Erhöhung des Ruhegeldes im Ausmaß des Gehaltsanstiegs läßt sich aus ihnen jedoch nichts herleiten. Insbesondere ergibt sich kein Widerspruch zu der dem angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Bekundung, die Beklagte habe sich das Ausmaß einer Anpassung vorbehalten wollen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Entscheidung der Beklagten, die Versorgungsanwartschaft des Klägers um 10 % anzuheben, entspreche billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB. Das ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Das Berufungsgericht hat zunächst die Belange des Klägers geprüft. Das war zutreffend, weil bei einer Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 1 BGB die Interessen beider Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. BAG 23, 160 [162 f.] = AP Nr. 1 zu § 305 BGB Billigkeitskontrolle [zu II der Gründe]).

Bei den wirtschaftlichen Belangen des Klägers hat das Berufungsgericht die Höhe seiner Gesamtversorgung seinem letzten Einkommen gegenübergestellt. Diese Betrachtung wird jedoch nicht dem Zweck der Anpassung gerecht.

a) Das betriebliche Ruhegeld ist durch die Zusage vom Dezember 1968 bewußt von einer Gesamtversorgungsbetrachtung gelöst worden. Es ist zwar in seiner Ausgangsgröße noch nach der zuvor geltenden, auf einer Gesamtversorgung abgestellten Versorgungsregelung berechnet worden. Die Entwicklung der Sozialversicherungsrente sollte aber künftig außer Betracht bleiben. Damit ist das Ruhegeld für die Anwartschaftszeit so verselbstständigt worden, wie es § 16 BetrAVG für die Zeit nach dem Eintritt in den Ruhestand vorsieht (vgl. dazu das Urteil vom 15. September 1977 - 3 AZR 654/76 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG [zu B I der Gründe] = BB 1977, 1550, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zugleich bringt Ziff. 3 der Versorgungszusage zum Ausdruck, welche Belange auf seiten des Klägers für eine Änderung des Ruhegeldes maßgebend sein sollen: Der Anstieg seines Aktivgehalts um mehr als 20 %. Dieser Umstand hat kraft Vereinbarung die Bedeutung, die nach § 16 BetrAVG bei den Versorgungsempfängern der Verteuerung zukommt, vor der der Pensionär bewahrt werden soll.

- 8 -



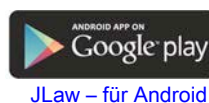
Die zutreffende Interessenabwägung erforderte deshalb auf seiten des Klägers, den Anstieg seiner Vergütung von 1968 bis 1975 in die Waagschale zu werfen. Die Frage des Gesamteinkommens konnte allenfalls dann als Gegengewicht herangezogen werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Beklagten ein Korrektiv verlangte.

b) Das Landesarbeitsgericht hat nicht nur die Gesamtversorgung des Klägers bei seiner Pensionierung berücksichtigt, sondern auch in Rechnung gestellt, daß seine Ehefrau eine ausreichende eigene Versorgung habe. Dieser Umstand mußte jedoch völlig außer Betracht bleiben. Wie vorstehend dargelegt, kommt es zunächst nur auf den Anstieg des Gehalts an. Außerdem darf der Arbeitgeber seine Versorgungsleistungen grundsätzlich nicht danach bemessen, was sich der Versorgungsempfänger durch Eigenvorsorge verschafft hat (vgl. § 5 Abs. 2 BetrAVG; BAG AP Nr. 145 und 161 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Einkünfte des Ehegatten dürfen aus demselben Grundgedanken heraus bei der Anpassungsentscheidung keine Rolle spielen.

2. Obwohl das Landesarbeitsgericht die Belange des Klägers nicht zutreffend erfaßt hat, ist dem angefochtenen Urteil doch darin zu folgen, daß die Beklagte mit einer Anpassung des Ruhegeldes um nur 10 % nicht unbillig verfahren ist. Entscheidend fällt ins Gewicht, daß die Beklagte seit 1969, abgesehen vom Jahre 1974, in jedem Jahr erhebliche Verluste erlitten und zuletzt auch ihre aktive Belegschaft teilweise verringert hat.

Die Revision hat die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die von der Beklagten vorgetragenen Verluste nicht in Frage gestellt. Sie meint jedoch, das Landesarbeitsgericht hätte für die Anpassung einen anderen Wertungsmaßstab anlegen und die festgestellten Tatsachen über die Lage der Beklagten anders würdigen müssen. Darin ist ihr jedoch nicht zu folgen.

a) Der Kläger meint, bei der Frage, inwieweit die wirtschaftliche Lage des Unternehmens die Anpassungsentscheidung beeinflussen kann, sei die Rechtsprechung anzuwenden, die für die



- 9 -

Fälle des Widerrufs einer Pensionsverpflichtung entwickelt worden ist. Dieser Ausgangspunkt ist jedoch nicht zutreffend.

Beim Widerruf geht es darum, vertraglich zugesicherte und durch die Gegenleistung bereits erdiente Versorgungsanswartschaften oder Versorgungsansprüche zu kürzen. Dieser Eingriff in erworbene Rechte kann, auch bei Vorbehalt eines entsprechenden Widerrufs, nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen (vgl. dazu BAG 24, 63 = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Hier handelt es sich jedoch darum, ob zugesagte Leistungen zu erhöhen sind. Dieser Sachverhalt entspricht der in § 16 BetrAVG geregelten Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Zu der nach dieser Bestimmung zu berücksichtigenden Lage des Arbeitgebers hat der Senat in der Entscheidung vom 15. September 1977 (zu B III der Gründe) ausgeführt, daß im Vordergrund die Erhaltung des Betriebes und der mit ihm verbundenen Arbeitsplätze zu stehen hat, weil letztlich aus dem Betrieb auch die laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufzubringen sind. Das gilt hier, wo es um die vertraglich zugesagte Überprüfung und Anpassung der Versorgungsanwartschaft geht, in gleicher Weise.

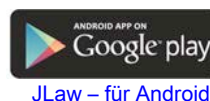
b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe eine wirtschaftlich bedrängte Lage der Beklagten angenommen, ohne sich damit auseinanderzusetzen, daß die Beklagte die Rückstellungen für Pensionsansprüche der Geschäftsführer von 1969 bis 1975 um 2,1 Mill. DM erhöhte. Die Rückstellungen für die leitenden Angestellten seien im gleichen Zeitraum um 42.000,-- DM vermindert worden. Daraus ergebe sich auch eine Ungleichbehandlung.

Das Landesarbeitsgericht ist auf diesen Sachverhalt nicht eingegangen. Die Entwicklung der Rückstellungen erlaubt jedoch nicht den Schluß, daß sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten für die Anpassung günstiger darstellt. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten jeweiligen Versorgungslast. Die unterschiedliche Entwicklung der Rückstellungen für die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Geschäftsführer und die sonstigen leitenden Angestellten läßt für sich genommen noch keinen Rückschluß auf das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Beklagten zu. Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß sie aufgrund entsprechender vertraglicher Verpflichtungen gegenüber den Geschäftsführern höhere Versorgungsverpflichtungen hatte, die zu entsprechend höheren Rückstellungen Anlaß gaben. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann der Kläger deshalb nicht geltend machen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der auf seinem freiwilligen Entschluß beruhenden Altersversorgung sachgerechte Gruppenbildungen vorzunehmen.

c) Schließlich rügt die Revision, die Beklagte und ihr folgend das Landesarbeitsgericht hätten die wirtschaftliche Lage nicht nach dem Zeitpunkt beurteilen dürfen, zu dem der Kläger auschied. Der Anspruch auf Überprüfung und Anpassung des Ruhegeldes sei vielmehr in dem Zeitpunkt begründet gewesen, in dem sich das Gehalt des Klägers gegenüber 1968 um 20 % erhöht hatte.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß er damit ein für die Billigkeitsentscheidung maßgebliches Kriterium aufgezeigt hat. Es kommt in der Tat auf die wirtschaftliche Lage in dem Zeitpunkt an, in dem die Überprüfung erfolgen mußte. Die Revision hat jedoch weder angeführt, wann dieser Zeitpunkt eingetreten war, noch hat sie dargelegt, daß in dem maßgeblichen Zeitpunkt die Beklagte günstiger dastand. Aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Akteninhalt ergibt sich kein Anhalt dafür, daß bei zeitgerechter Überprüfung billiges Ermessen eine dem Kläger günstigere Entscheidung gefordert hätte.

Aus der Anlage 1 zu dem im Beiheft befindlichen Überprüfungsbericht des Versicherungsmathematikers Dr. R vom 30. Januar 1975 ist zu entnehmen, daß der Kläger im November 1971 ein Gehalt von 3.450,-- DM bezog. Damit waren seine Bezüge gegenüber Dezember 1968 noch nicht um mehr als 20 % angestiegen. Daraus folgt, daß die Überprüfung frühestens im Jahre 1972 stattfinden mußte. Die wirtschaftliche Lage der Beklagten zur damaligen Zeit ergibt sich aus den unstreitigen Bilanzergebnissen: Die Beklagte wies im Jahre 1971 einen Verlust von



- 11 -

1,8 Mill. DM und im Jahre 1972 einen Verlust von 2,2 Mill. DM aus. Unter diesen Umständen hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb es der Beklagten bei zeitgerechter Überprüfung der Anpassung möglich gewesen wäre, das versprochene Ruhegeld mehr als geschehen anzuheben.

3. Nach alledem ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß die Beklagte bei den gegebenen wirtschaftlichen Umständen nicht unbillig entschied, wenn sie das Ruhegeld des Klägers nur um 10 % erhöhte. In diesem Zusammenhang kann letztlich auch berücksichtigt werden, daß der Kläger mit Versorgungsleistungen von 3.260,-- DM monatlich, die etwa 65 % seiner letzten Bezüge entsprachen, angemessen versorgt war.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Waydelin Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)